



Abteilung Strahlenschutz
www.str-rad.ch

Referenz / Aktenzeichen: L-07-04.doc
Erstellt: 11.01.2018
Revisions-Nr. 3

Wegleitung L-07-04

Richtwerte für Ortsdosisleistungen beim Umgang mit radioaktivem Material

1. Zweck

Die in Anhang 2 der Verordnung über den Umgang mit radioaktivem Material (UraM) [1] beschriebenen Richtwerte für die Ortsdosisleistung werden anhand eines Beispiels aus der Nuklearmedizin veranschaulicht. Die vorliegende Wegleitung bezieht sich nicht auf Zonenkonzepte gemäss Art 81. der Strahlenschutzverordnung (StSV) [2].

2. Ausgangslage

Die jährlichen Dosisgrenzwerte für beruflich strahlenexponierte Personen oder Personen aus der Bevölkerung (Art. 22 und 56 StSV [2]) sind für die Handhabung in der Praxis ungeeignet. Deshalb werden aus diesen Werten zulässige Ortsdosen pro Woche bzw. pro Stunde nach Abzug der natürlichen Untergrundstrahlung hergeleitet. Die Richtwerte für Ortsdosisleistungen werden so festgelegt, dass die resultierende effektive Personendosis pro Jahr für beruflich strahlenexponierte Personen der Kategorie A sowie für Personen der Bevölkerung die zulässigen Grenzwerte nach Art. 56 der StSV [2] nicht ausgeschöpft werden sollen. Die Pflicht zur individuellen Dosimetrie beruflich strahlenexponierter Personen wird dadurch nicht aufgehoben. Die zu berücksichtigende mittleren Expositionszeiten bzw. Aufenthaltsdauer sind in der StSV [2] und der UraM [1] festgelegt (siehe z.B. Art. 79 StSV [2]). Die Aufsichtsbehörde kann im Einzelfall Abweichungen von den Richtwerten gemäss Anhang 2 UraM [1] zustimmen, wenn der Strahlenschutz durch geeignete Massnahmen, wie z.B. Aufenthaltsbeschränkungen und Überwachungen, gewährleistet ist.

3. Richtwerte für Ortsdosisleistungen

Die Richtwerte müssen in allen zugänglichen Bereichen eingehalten werden. Können die Richtwerte nicht eingehalten werden, müssen entsprechende Massnahmen getroffen werden (Abschirmungen, Zugangsbeschränkung, etc.).



Abteilung Strahlenschutz
www.str-rad.ch

Referenz / Aktenzeichen: L-07-04.doc
Erstellt: 11.01.2018
Revisions-Nr. 3

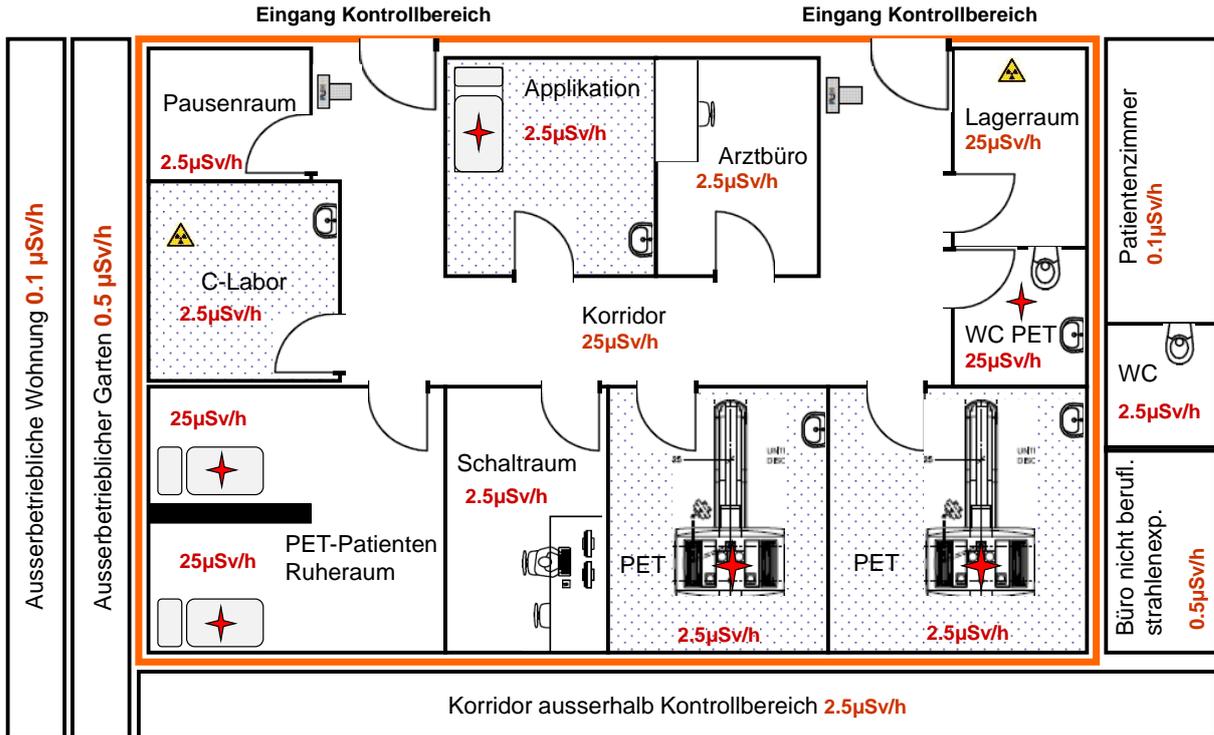
Lage	Ort des Personenaufenthaltes	Richtwert in $\mu\text{Sv/h}$
Innerhalb eines Kontrollbereichs:		
Innerhalb eines Arbeitsbereiches	zugängliche Orte mit Aufenthaltsbeschränkungen und entsprechender Kennzeichnung	Kein Richtwert
	zugängliche Orte ohne spezielle Aufenthaltsbeschränkungen (temporäre Exposition)	<10
	fest eingerichtete Arbeitsplätze	< 5
Ausserhalb eines Arbeitsbereiches	in benachbarten Räumen zu Arbeitsbereichen	< 2.5
Innerhalb oder ausserhalb eines Arbeitsbereiches	nicht für Daueraufenthalt vorgesehene Orte, wie Toiletten, Gänge, Treppen, Warte-/Umkleideräume, Archiv-/Lagerräume ohne Arbeitsplatz, Durchreichen, Liftschächte, hinter einer fest eingerichteten Abschirmung im Therapiepatientenzimmer	< 25
Ausserhalb eines Kontrollbereichs:		
Innerhalb des Betriebsareals	für Daueraufenthalt vorgesehene Orte, wie Patientenzimmer in Spitälern, Wohnungen von Betriebsangehörigen, Gästehäuser, usw.	< 0.1
	an fest eingerichteten Arbeitsplätzen	< 0.5
	nicht für Daueraufenthalt vorgesehene Orte, wie Toiletten, Gänge, Treppen, Warte-/Umkleideräume, Archiv-/Lagerräume ohne Arbeitsplatz, Durchreichen, Liftschächte, übriges Betriebsgelände	< 2.5
Ausserhalb des Betriebsareals	generell, insbesondere Wohn-/Aufenthalts-/Arbeitsräume	< 0.1
	nicht für Daueraufenthalt vorgesehene Orte, wie Grün- und Verkehrsflächen, Baustellen, usw.	< 0.5



Abteilung Strahlenschutz
www.str-rad.ch

Referenz / Aktenzeichen: L-07-04.doc
Erstellt: 11.01.2018
Revisions-Nr. 3

-  Kontrollbereich
-  Arbeitsbereiche
-  Strahlenquellen (Patienten/Anlage)
-  Strahlenquellen (Lagerung)



4. Referenzen

- [1] Verordnung des EDI über den Umgang mit radioaktivem Material (UraM, SR 814.554) vom 26. April 2017.
- [2] Strahlenschutzverordnung (StSV, SR 814.501) vom 26. April 2017.